



RECHT-TESTBED

Mustervertrag Transportauftrag

Projekttitel: Industrie 4.0 Recht-Testbed: Juristische Testumgebung und offenes Repository
Akronym: I4ORTB
Projektbeginn: 01.06.2019
Dauer: 48 Monate

Bezeichnung des Deliverable	Mustervertrag Transportauftrag
Aktuelles Datum	17.12.2021
Dokumentenversion	1.1.4

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Transportauftrag

zwischen

[●]

– nachfolgend „Versender“ genannt –

vertreten durch [●]

und

[●]

– nachfolgend „Frachtführer“ genannt –

vertreten durch [●]

Versender und Frachtführer einzeln im Folgenden bezeichnet als die „Partei“, gemeinsam im Folgenden bezeichnet als die „Parteien“.

Präambel

Die Parteien führen den Abschluss dieses Vertrages im Industrie 4.0 Recht-Testbed (im Folgenden das „I4.0 Recht-Testbed“) durch. Für die Verhandlungen und den Abschluss dieses Vertrags und die sonstige Kommunikation der Parteien im Rahmen des I4.0 Recht-Testbed sind die Bestimmungen des Teilnahmevertrags I4.0-Recht-Testbed und seiner Anlagen maßgeblich, den die Parteien mit dem Betreiber des I4.0 Recht-Testbed geschlossen haben.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffe „Gut“, „Güter“ und „Ladung“ werden synonym verwendet. Erfasst werden Sachen und Einheiten von Sachen, z.B. Packungen, Kollis, die im eigenen Namen vom Versender an den Frachtführer zu übergeben und Gegenstand des von diesem durchzuführenden Transport sind.

(2) „Übernahme“ ist die erstmalige legitime Besitzergreifung von Gütern durch den Frachtführer.

(3) „Übernahmeort“ ist der im Transportauftrag bezeichnete räumliche Bereich, in dem die Übernahme stattfindet.

(4) „Ablieferung“ ist die freiwillige Übertragung des Besitzes an einem Gut auf einen gemäß der Vereinbarung mit dem Versender legitimen Empfänger durch den Frachtführer.

(5) „Ablieferungsort“ ist der im Transportauftrag bezeichnete räumliche Bereich, in dem die Ablieferung stattfindet.

(6) „Transportweg“ ist die Beförderungsstrecke eines Gutes vom Übernahmeort bis zum Ablieferungsort.

(7) „Transportauftrag“ oder „Transportaufträge“ sind alle vertraglichen Verpflichtungen, die auf die konkrete Leistungserbringung in Form der Beförderung von Gütern abzielen.

(8) „Empfänger“ ist derjenige, an den gemäß Rahmenvertrag und Transportauftrag das Gut zu liefern ist.

§ 2 Vertragsgegenstand; Pflichten des Frachtführers

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Beförderung von Gütern durch den Frachtführer im Wege des Straßenfrachtverkehrs.

(2) Der Frachtführer verpflichtet sich, die bezeichneten Güter nach Maßgabe dieses Vertrags sowie die Transportdokumente (insbesondere Ladeschein, Frachtbrief) zu befördern und beim bezeichneten Empfänger abzuliefern.

(3) Der Frachtführer erbringt ferner Nebenleistungen, wie sie sich aus diesem Vertrag ergeben.

(4) Spezielle Anforderungsprofile seitens des Versenders sind vom Frachtführer einzuhalten. Die Anforderungsprofile werden diesem Vertrag als Anhang beigelegt.

§ 3 Ladetag, Ladeadresse, Ladenummer

(1) Ladetag ist der [●].

(2) Ladezeitraum ist zwischen [●] Uhr und [●] Uhr am Ladetag.

(3) Die Ladeadresse lautet: [●]

(4) Die Ladenummer lautet: [●]

§ 4 Transportgut

[●] (Spezifika der zu transportierenden Ware einfügen)

§ 5 Liefertag, Lieferadresse

(1) Liefertag ist der [●].

(2) Lieferzeitraum ist zwischen [●] Uhr und [●] am Liefertag.

(3) Die Lieferadresse lautet: [●]

§ 6 Fracht

(1) Die Frachtvergütung (im Folgenden: die „Fracht“) beträgt: [●] EUR.

(2) Die Fracht erhöht sich um eine anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

(3) Mit der Fracht sind sämtliche Aufwendungen des Frachtführers abgegolten. Dies beinhaltet auch die anfallenden Straßenbenutzungsgebühren und sämtliche mit der Fracht vorhersehbaren und normalen Leistungen des Frachtführers, insbesondere die der Be- und Entladung, falls eine solche im jeweiligen Transportauftrag vereinbart wurde sowie die Kosten der Verladung. Die Bestimmungen des § 7 (Standgeld) bleiben unberührt.

(4) Kosten, die dem Frachtführer durch die Einholung und Ausführungen von Weisungen seitens des Versenders entstehen, werden dem Frachtführer ersetzt, soweit er diese Kosten nicht selbst verschuldet hat.

§ 7 Standgeld

(1) Der Frachtführer hat einen Anspruch auf Standgeld in Höhe von [●] EUR für jeden vom Versender verschuldeten Standtag.

(2) Der Frachtführer erhält das Standgeld, sofern er bei der Be- bzw. Entladung aus Gründen unangemessen lange warten muss, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind.

§ 8 Rechnungsstellung, Fälligkeit

(1) Der Frachtführer wird nach der Durchführung des Transports dem Versender eine ordnungsgemäße Rechnung über die vereinbarte Fracht und gesondert über das Standgeld stellen. Der Rechnung ist eine vom Empfänger ausgestellte (Stempel und Unterschrift) Empfangsquittung gemäß § 14 Abs. 2 beizufügen.

(2) Die Rechnungserstellung erfolgt monatlich. Die Rechnung muss dem Versender bis zum 10. des auf die Erledigung des Transportauftrags folgenden Monats zugehen.

(3) Die Zahlung von Fracht und Standgeld wird mit Ablauf des [●] Tages nach Rechnungsstellung fällig.

(4) Fälligkeit des Rechnungsbetrags tritt nur bei ordnungsgemäßer Rechnungsstellung ein. Ordnungsgemäß ist die Rechnung, wenn sie sämtliche Angaben für die Berechnung der Vergütung dokumentiert und die folgenden Nachweise beigefügt sind: [●].

(5) Bei Zahlung innerhalb von [●] Tagen nach Rechnungsstellung kann der Versender [●] Prozent Skonto vom Rechnungsbetrag abziehen und einbehalten.

§ 9 Be- und Entladung, Verladung, Beförderung, Ablieferung

(1) Abweichend von § 412 HGB hat der Frachtführer die Be- und Entladung der Güter durchzuführen und sie betriebssicher zu verladen, sowie die Güter ausreichend zu bewachen. Der Frachtführer hat Pausen nur auf durch Wachpersonal bewachten oder videotechnisch überwachten Parkplätzen einzulegen.

(2) Der Frachtführer hat für die Einhaltung arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften Sorge zu tragen. Die Bestimmungen des § 10 bleiben unberührt.

(3) Verkehrssicherheit und Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs sind vor dem Transport durch den Frachtführer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen Ausrüstungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.

(4) Die im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind verbindlich. Bei zu frühem Eintreffen oder bei Ankunft außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers darf der Frachtführer nur entladen, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt. Der Frachtführer hat sämtliche Mehrkosten zu erstatten, welche dem Empfänger dadurch entstehen.

(5) Der Frachtführer wird nach Ausführung des Transports sämtliche Ablieferungsnachweise an den Versender übermitteln.

§ 10 Bereitstellung bemannter Lkw, Einsatz von Subunternehmern

(1) Der Frachtführer hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag bemannte Lkw in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Ladekapazität zur Verfügung stellen.

(2) Der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass er während des Transports jederzeit erreichbar ist, etwa über ein Mobiltelefon.

(3) Der Frachtführer hat zuverlässiges und fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und mit ausreichender Fahrpraxis einzusetzen. Bei Transport von Gefahrgut müssen entsprechende Schulungsbescheinigungen auf Verlangen vorgelegt werden.

(4) Der Frachtführer verpflichtet sich, die in § 10 Abs. 1 genannten Fahrzeugeinheiten pünktlich zu den im Transportauftrag genannten Terminen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Frachtführer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der zum Gütertransport vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Die vom Frachtführer bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie den Anforderungen des zu ladenden Guts entsprechen. Insbesondere gewährleistet der Frachtführer, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge wasserdicht sind. Im Übrigen gilt § 11 des Vertrags.

(6) Bei Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges hat der Frachtführer den Versender unverzüglich zu informieren und unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, ungeachtet dessen, ob der Ausfall vom Frachtführer zu vertreten ist. Sofern dem Frachtführer dies nicht möglich ist, stellt der Versender nach Ablauf einer dem Frachtführer zuvor gesetzten angemessenen Frist ein Ersatzfahrzeug, sofern nicht eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Versender ist in diesem Fall berechtigt, die durch die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges entstandenen Kosten dem Frachtführer in Rechnung zu stellen und mit der jeweiligen dem Frachtführer geschuldeten Transportvergütung zu verrechnen, soweit der Fahrzeugausfall vom Frachtführer zu vertreten ist.

(7) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag kann der Frachtführer Dritte einsetzen. Er ist nicht verpflichtet persönlich zu leisten. Setzt der Frachtführer einen Dritten, etwa einen Subunternehmer als Unterfrachtführer ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Vertrags durch den Dritten eingehalten und die Bestimmungen des Transportauftrags gewahrt werden, insbesondere auch die Bestimmungen des § 11.

§ 11 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

(1) Der Frachtführer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal die gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung des Vertrags notwendig sind, erfüllen.

(2) Der Frachtführer hat Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und sich mit dem Inhalt von Unfallmerkbüchern vertraut zu machen. Die Dokumente sind an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

(3) Der Frachtführer wird insbesondere dafür sorgen, dass er selbst, sein Fahrpersonal sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer, falls notwendig

a) über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;

b) dass das Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Art 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitgeführt wird;

c) ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit den erforderlichen Fahrerlaubnissen einsetzt bzw. nur mit der

erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt.

d) nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;

e) Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden;

f) die nach a) bis e) mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen des Versenders im Original vorgelegt werden;

g) nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Frachtführers vorliegt.

§ 12 Weisungen, Information

(1) Der Frachtführer verpflichtet sich, die zur Konkretisierung dieses Vertrags erforderlichen auftragsbezogenen Weisungen des Versenders bezüglich des Transportes der Ware zu befolgen. Insbesondere wird der Frachtführer die ihm vom Versender erteilten Informationen und Weisungen bezüglich der Be- und Entladetermine befolgen. Die Bestimmungen des § 10 bleiben unberührt.

(2) Der Frachtführer verpflichtet sich, den Versender unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung des Vertrags wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse, Pannen oder Unfälle oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg zu informieren. Bei Auftreten eines solchen Transporthindernisses ist der Frachtführer verpflichtet, soweit tatsächlich möglich, den Versender vorher zu informieren und gegebenenfalls seine Weisungen einzuholen. Die Informationen müssen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg sowie die vom Frachtführer getroffenen Maßnahmen sowie den voraussichtlichen neuen Ablieferungstermin enthalten.

(3) Im Falle eines Unfalls oder eines anderen Schadensfalls hat der Frachtführer erkennbare Transportschäden und Warenverluste dem Versender unverzüglich zu melden. Folgende Informationen sind (soweit tatsächlich einschlägig) in Form eines schriftlichen Protokolls innerhalb angemessener Frist an den Versender zu übermitteln:

- Amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge
- Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls
- Name, Adresse der Verletzten/Toten
- Umfang des Produktaustritts
- Sendungsdaten
- vom Frachtführer getroffene Maßnahmen
- Rückrufmöglichkeiten.

(4) Der Frachtführer ist darüber hinaus verpflichtet, den Versender über etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich Warenqualität und Warenmenge mitzuteilen und hat darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen bei der Quittung schriftlich vermerkt.

(5) Falls Transportschäden am Ladegut auftreten, ist der Frachtführer verpflichtet, den Versender sofort zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen.

§ 13 Dritte Auftraggeber

Dem Frachtführer bleibt unbenommen, Verträge mit dritten Auftraggebern zu schließen und für diese tätig zu werden.

§ 14 Beförderungs- und Begleitpapiere

(1) Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere CMR-Frachtbrief, Handelsrechnungen, Packlisten und Zolldokumente oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

(2) Das Transportgut darf nur gegen eine ordnungsgemäße Empfangsquittung ausgehändigt werden. Der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Frachtbrief den Erhalt des Transportgutes bestätigt.

§ 15 Sorgfalt und Interessenswahrung

(1) Der Frachtführer verpflichtet sich, die ihm durch diesen Vertrag sowie durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit äußerster, ihm möglicher und zumutbarer Sorgfalt auszuüben.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Interessen des Vertragspartners zu wahren und nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, den Ruf, die Marktstellung oder die Bonität des Vertragspartners zu gefährden.

§ 16 Liefertermin und Vertragsstrafe bei Verspätung

(1) Das Frachtgut ist spätestens bis [●] 2020, [●] Uhr an den Empfänger der Güter abzuliefern (im Folgenden „Liefertermin“).

(2) Überschreitet der Frachtführer den Liefertermin, schuldet er eine Vertragsstrafe in Höhe von [●] Prozent der Nettorechnungssumme, jedoch mindestens [●] Euro je Werktag, höchstens jedoch [●] Prozent der Nettoauftragssumme. Der Frachtführer schuldet die Vertragsstrafe nicht, wenn er die Überschreitung des Liefertermins nicht zu vertreten hat.

(3) Das Recht des Versenders zur Geltendmachung eines weiteren aus der Verspätung resultierenden Schadens bleibt unberührt.

§ 17 Versicherungssumme, Kostentragung

(1) Für seine Haftung für den gesamten Transport hat der Frachtführer eine Versicherung mit einer Deckungssumme von [●] EUR (in Worten: [●] Euro) pro Schadensfall und [●] EUR (in Worten: [●] Euro) pro Schadensereignis abzuschließen.

(2) Zudem ist der Frachtführer verpflichtet eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von [●] EUR (in Worten: [●] Euro) (je geschädigte Person) maximal [●] EUR (in Worten: [●] Euro) abzuschließen.

(3) Darüber hinaus ist der Frachtführer verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von [●] EUR (in Worten: [●] Euro) abzuschließen.

(4) Der Frachtführer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versenders die betreffenden Versicherungspolizen im Original vorzulegen. Der Frachtführer hat die entsprechenden Versicherungsnachweise bei der jeweiligen Beförderung mitzuführen.

§ 18 Haftung des Frachtführers

(1) Die Haftung des Frachtführers im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

(2) Im nationalen Straßengüterverkehr haftet der Frachtführer nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

(3) Im Übrigen haftet der Frachtführer

a) für die schuldhafte Verursachung von Sachschäden, soweit es sich dabei nicht um einen Güterschaden handelt, und Personenschäden, die der Frachtführer bei der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen an Rechtsgütern des Versenders, des Empfängers und deren Mitarbeiter, Organen oder sonstigen Hilfspersonen sowie sonstigen Dritten, gegenüber denen der Versender gesetzlich zur Haftung verpflichtet ist, verursacht, wobei er ein Verschulden seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, derer er sich bei der Erbringung seiner Leistungen bedient, im gleichen Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden,

b) für sonstige schuldhaft verursachte Vermögensschaden, sofern diese nicht einen Verspätungsschaden darstellen, haftet der Frachtführer während des Obhutszeitraums innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 433 HGB und außerhalb des Obhutszeitraums unbeschränkt.

§ 19 Haftung des Versenders

(1) Der Versender haftet auf Schadensersatz, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Außer wenn dem Versender, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz oder den zwingenden Vorschriften des CMR und des HGB.

§ 20 Geheimhaltung, Vertraulichkeit

(1) Jeder Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die ihm während seiner Tätigkeit als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.

(2) Unterlagen über geheime Geschäftsvorgänge, die der anderen Vertragspartei anvertraut wurden, sind unverzüglich nach Ausführung des Transportauftrags, spätestens jedoch bei Beendigung dieses Vertrags, zurückzugeben. Diese Verpflichtung zur Rückgabe umfasst auch die vom Frachtführer während der Laufzeit dieses Vertrags geführte Empfängerkartei.

(3) Die Vertragsparteien kommunizieren nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners extern mit Presse, mit Analysten oder Investoren.

(4) Beide Seiten werden den Inhalt dieses Vertrags, des Transportauftrags und etwaiger Anlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Vertrauliche Schriftstücke sind gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten, so dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

(5) Verstößt eine Vertragspartei schuldhaft gegen die vorgenannten Verpflichtungen des § 21 Abs. 1 bis 4 dieses Vertrags, ist sie zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von [●]. EUR (in Worten: [●]. Euro) für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet. Unberührt hiervon bleiben die Rechte, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen und den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Der Frachtführer kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versenders auf Dritte übertragen. Eine Verpachtung, die Verpflichtung zu einer Abbedingung einzelner Rechte, die Verpflichtung zu einer Verpfändung oder einer anderen Verfügung, gleich welcher Art, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versenders unzulässig.

§ 22 Gerichtsstand und Zustellungsbevollmächtigter

(1) Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag und dem Transportauftrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für die Parteien am Sitz des Versenders, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Jede Partei bestellt einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten, der für anwaltliche und nicht anwaltliche Schreiben im Zusammenhang mit bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten zustellungsbevollmächtigt ist.

Für den Versender ist Zustellungsbevollmächtigter [●] (Name), [●] (Anschrift).

Für den Frachtführer ist Zustellungsbevollmächtigter [●] (Name), [●] (Anschrift).

§ 23 Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht.

§ 24 Form

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform oder der Textform, auch die Abänderung dieser Formabrede selbst. Es sind keine Nebenabreden getroffen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nebst Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmung dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Vertragsschließenden beabsichtigt war. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das mit diesem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur durch ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Parteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen.

Ort, Datum

[•]

(Unterschriften / Signaturen der Beteiligten)

[•]

Versender

Ort, Datum

[•]

Frachtführer